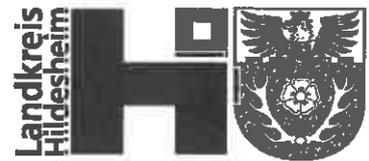


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2017

Herausgegeben in Hildesheim am 24. Mai 2017

Nr. 21

Inhalt	Seite
03.05.2017 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2017	366
12.05.2017 - Inkrafttreten der Teilaufhebung des Bebauungsplanes HO 252 „Südlich der Berliner Straße“, Stadt Hildesheim	368
15.05.2017 - Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Clausthal-Zellerfeld	370
15.05.2017 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes NE 110 und der örtlichen Bauvorschrift NE 110 „Hafersiek“, Stadt Hildesheim	371
15.05.2017 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes HM/OS 139 und der örtlichen Bauvorschrift HM/OS 139 „Bei Vier Linden“, Stadt Hildesheim	373
16.05.2017 - Satzung über die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sibbesse	375
17.05.2017 - Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Sibbesse (Erschließungsbeitragssatzung)	376
17.05.2017 - Satzung der Gemeinde Sibbesse über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)	387
22.05.2017 - Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste (A 1), Landkreis Hildesheim	399
22.05.2017 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1 „Tannenkamp“, 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift, OT Eyershausen, Gemeinde Freden (Leine)	400
23.5.2017 - Ausschreibung gemäß §§ 9, 10 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG) für den Kehrbezirk 213-Landkreis Hildesheim	402
24.05.2017 - Bekanntmachung über die Entscheidung zur Neuvergabe eines Gaskonzessionsvertrages, Gemeinde Schellerten	404

Impressum

Herausgeber:

Druck:

E-Mail-Adresse:

Ansprechpartnerin:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druckerei des Landkreises Hildesheim

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Frau Käsler, 101 - Personal- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309 - 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, 101 - Personal- u. Hauptamt Tel. (0 51 21) 309 - 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

**I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine)
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in der Sitzung am 03.05.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	5.912.800	132.500	0	6.045.300
Ordentliche Aufwendungen	5.912.800	132.500	0	6.045.300
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.532.200	185.700	0	5.717.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.402.500	78.100	0	5.480.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	918.800	103.900	0	1.022.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.473.000	196.300	0	1.669.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	424.500	222.100	0	646.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	119.000	0	0	119.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.875.500	511.700	0	7.387.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.994.500	274.400	0	7.268.900

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 424.500,00 € um 222.100,00 € erhöht und auf 646.600,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € nicht verändert.

§ 4

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.000.000,00 € nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Freden (Leine), den 03.05.2017



Bürgermeister
(Freimann)

Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung 2017

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 22.05.2017 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 26.05.2017 bis 06.06.2017 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Gemeinde Freden (Leine),
Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17,
31084 Freden (Leine)

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 24.05.2017
Ort, Datum

Gemeinde Freden (Leine)
Der Bürgermeister



Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten Teilaufhebung des Bebauungsplans HO 252 „Südlich der Berliner Straße“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 24.10.2016 die o.g. Teilaufhebung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 409 a Telefon-Nr. 05121/301-3036, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Teilaufhebung des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

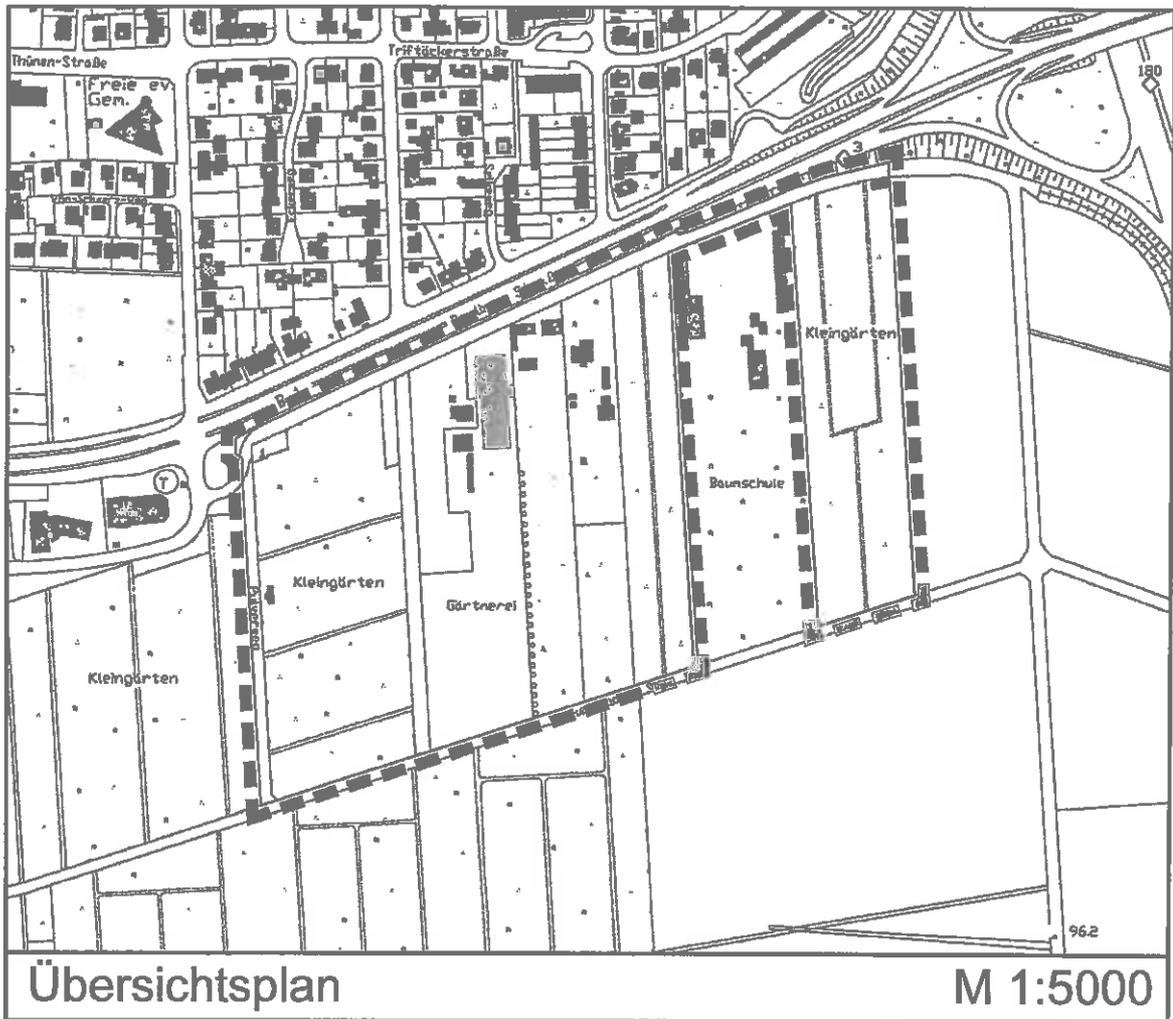
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplans HO 252 „Südlich der Berliner Straße“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 12. Mai 2017

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister



Stadt Hildesheim

Aufhebung des
Bebauungsplans HO 252
" Für das Gebiet südlich der B1
und östlich des Pulverweges "

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bek. des LBEG vom 15.05.2017

L1.4/L67007/03-08_02/2017-0005

Die Firma 5 P Energy GmbH, Ahrensburger Straße 1, 30659 Hannover beabsichtigt, die ehemalige Gasbohrung Alfeld-Elze Z4 wieder in Betrieb zu nehmen. Der Standort der Bohrung liegt im Gebiet des Landkreises Hildesheim, auf der Gemarkung Elze. Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgelegt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 1 Nr. 2. b) der UVP-V Bergbau für eine Bohrung zur Gewinnung von Erdgas mit einem Fördervolumen bis 500.000 m³ Erdgas pro Tag durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c) Satz 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 15.05.2017

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

(L. S.)

gez.

Zimmermann



Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten des Bebauungsplans NE 110 und der örtlichen Bauvorschrift NE 110 „Hafersiek“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 20.02.2017 den o.g. Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 84 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 406, Telefon-Nr. 05121/301-3038, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan NE 110 und die örtliche Bauvorschrift NE 110 „Hafersiek“ in Kraft.

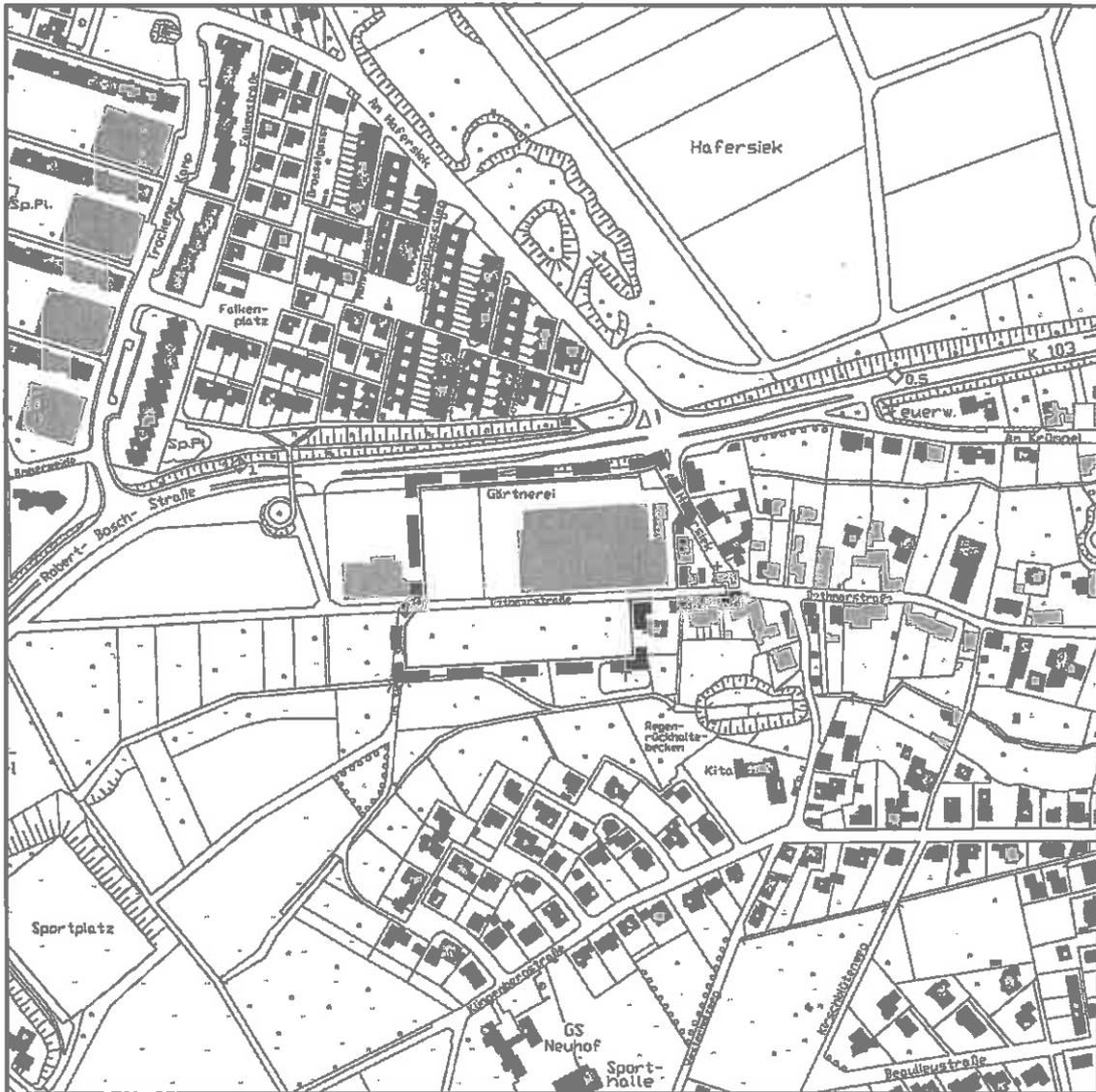
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 15. Mai 2017

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

Bebauungsplan NE 110



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung

09/15 M1:5000



Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten des Bebauungsplans HM/OS 139 und der örtlichen Bauvorschrift HM/OS 139 „Bei Vier Linden“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 03.04.2017 den o.g. Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 84 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 406 a, Telefon-Nr. 05121/301-3038, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan HM/OS 139 und die örtliche Bauvorschrift HM/OS 139 „Bei Vier Linden“ in Kraft.

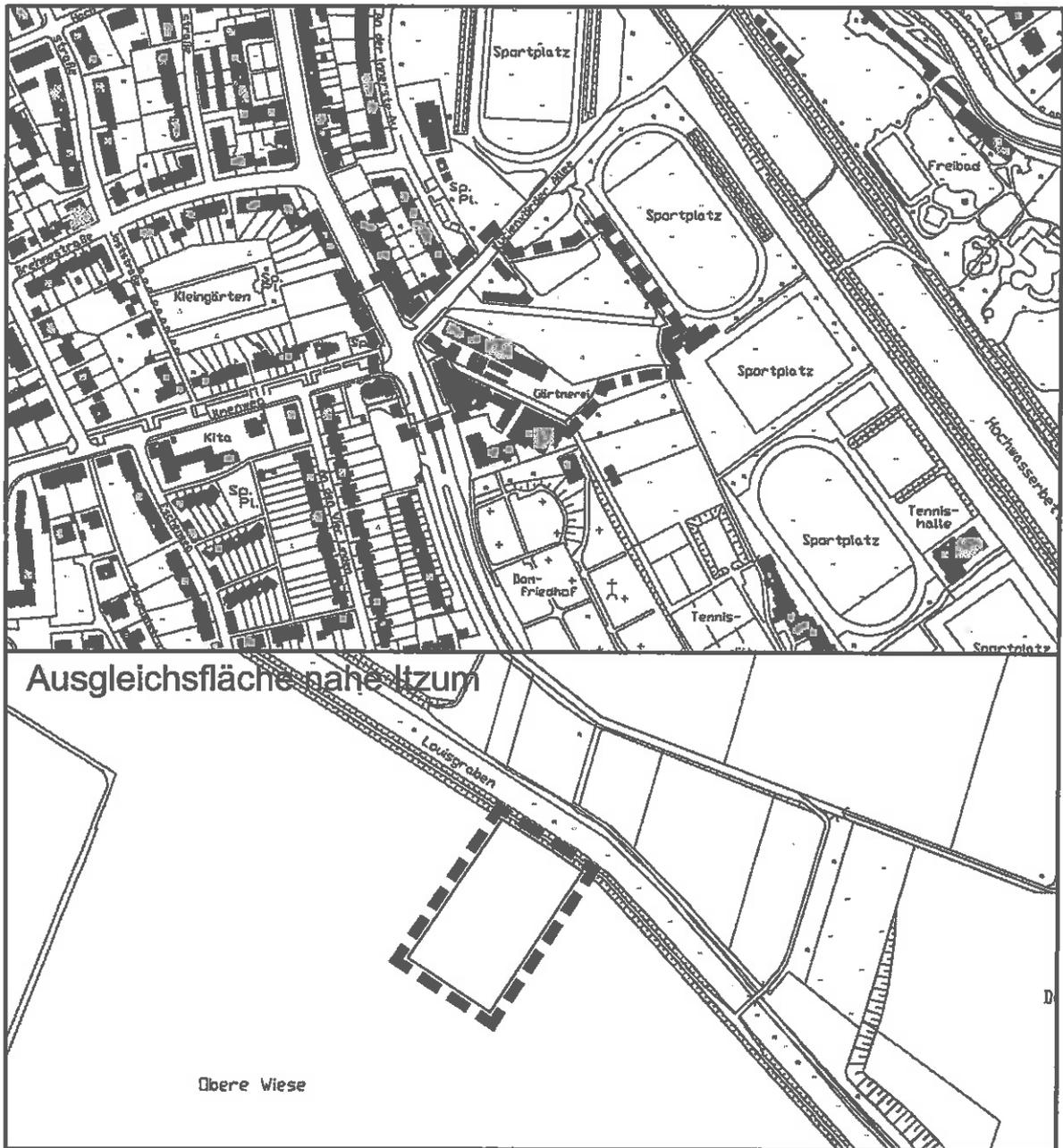
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 15. Mai 2017

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

Bebauungsplans HM/OS 139



Grenze des Geltungsbereichs



Satzung über die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sibbesse

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 16. Mai 2017 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde sowie die Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im „Amtsblatt des Landkreises Hildesheim“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden ersetzt werden.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtsblatt des Landkreises Hildesheim“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (2) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Gemeinde werden in „die Woche Sibbesse“ veröffentlicht.

Ferner werden neben der öffentlichen Verkündung bzw. Bekanntmachung nach Abs. 1 Satzungen und Verordnungen in „die Woche Rund um Sibbesse“ nachrichtlich veröffentlicht.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Sibbesse, den 16. Mai 2017

Gemeinde Sibbesse

(Amft)
Bürgermeister



SATZUNG

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Sibbesse (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 16.05.2017 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Sibbesse Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung.

§ 2

Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind

- (1) die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- (2) die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege);
- (3) die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
- (4) öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
- (5) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3

Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m,wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
 2. Straßen, Wege und Plätze (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
 3. Straßen, Wege und Plätze (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) im Kerngebiet, im Gewerbegebiet, im Industriegebiet und im Sondergebiet nach § 11 Abs. 3 BauNVO bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 20 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
 4. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
 5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m;
 6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer weiteren Breite von 6 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer weiteren Breite von 2 m;
 7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.

- (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
- (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
- (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v.H., mindestens aber um 8 m.

§ 4

Umfang des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
 1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. die Freilegung;
 3. die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen;
 4. die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine;
 5. die Herstellung der Radfahrwege mit Schutzstreifen;
 6. die Herstellung der Gehwege;
 7. die Herstellung der gemeinsamen Rad- und Gehwege;
 8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen;
 9. die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen;
 10. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
 11. den Anschluss an andere Erschließungsanlagen;
 12. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen;
 13. die erstmalige Herstellung von Parkflächen;
 14. die Herrichtung der Grünanlagen;
 15. die Herstellung der Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
 16. die Fremdfinanzierung;

17. die Herstellung zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft;

18. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i.S. des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Von den Kosten für die Herstellung solcher Einrichtungen, die sowohl der Entwässerung von Erschließungsanlagen als auch der Ableitung sonstiger Abwässer dienen, sind beim Mischsystem 33 1/3 % und beim Trennsystem 50 % dem Erschließungsaufwand zuzurechnen.

§ 5

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v.H.

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke (berücksichtigungsfähige Grundstücke) verteilt. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (2) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

§ 8

Nutzungsfaktoren

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Sakralbauten werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so wird in Kern,

Gewerbe- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,50 m und in allen anderen Baugebieten die durch 2,20 m geteilte Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet, wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet werden.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 2 bestimmten Flächen – bei Grundstücken

1. Die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2),

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet werden;

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und Bruchzahlen ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet werden;

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;

f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;

g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) – c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstabe d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach

der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
3. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 1 und Nr. 2 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.

(5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (§ 7 Abs. 2 Nr. 6) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, beträgt 0,5.

§ 9

Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i.S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebietes nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 7 Abs. 2 i. V. m. § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in

Ansatz gebracht. Ist die nach § 7 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche des berücksichtigungsfähigen Grundstücks größer als 900 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 qm Grundstücksfläche.

(3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn

1. für das Grundstück § 8 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 anzuwenden ist;
2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i.S. von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben worden sind und auch künftig nicht erhoben werden.

(4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 7 Abs. 2 i. V. m. § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

§ 10

Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

1. den Erwerb oder die Bereitstellung der Erschließungsflächen,
2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
3. die Herstellung der Fahrbahn,
4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung von Entwässerungseinrichtungen,
8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Herstellung der Parkflächen,
10. die Herstellung der Grünanlagen.

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
 2. die Gemeinde Eigentümerin der Flächen ist,
 3. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß dem Bauprogramm hergestellt sind.
- (2) Dabei sind hergestellt
1. Fahrbahn, Geh- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
 2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
 3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
 4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und
1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
 2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 bis Abs. 3 festgelegt werden.

§ 12

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).

- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, frühestens jedoch mit Beschluss über die Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 13

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 14

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 15

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflicht ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht und im Falle des Abs. 1 S. 3 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 16

Fälligkeit

Die Festsetzung des Beitrages, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 17

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag wird auf der Grundlage dieser Satzung durch Ermittlung des voraussichtlichen Herstellungsaufwandes anhand der Kosten vergleichbarer Erschließungsanlagen ermittelt und nach Maßgabe der §§ 7 bis 10 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke verteilt.

Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Erschließungsmaßnahme endgültig abgegolten; eine Abrechnung nach Beendigung der Erschließungsmaßnahme findet nicht statt.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Erschließungsbeitragssatzungen der Gemeinden

Adenstedt in der Fassung vom 07.09.1987

Almstedt in der Fassung vom 08.09.1987

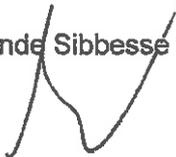
Eberholzen in der Fassung vom 09.09.1987

Sibbesse in der Fassung vom 22.09.1987

Westfeld in der Fassung vom 10.09.1987

außer Kraft.

Sibbesse, den 17.05.2017

Gemeinde Sibbesse

Amft
Bürgermeister



SATZUNG

der Gemeinde Sibbesse über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 16.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Sibbesse erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger), Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) nicht erhoben werden können.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die Gemeindeverbindungsstraßen (§ 47 Nr. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)) und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Inhalt und Umfang der beitragspflichtigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt, das durch die Gemeinde formlos festgelegt wird.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für
 1. den Erwerb (einschl. aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehören auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücke zuzüglich der Bereitstellungskosten im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. die Freilegung der Flächen;

3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahnen einschließlich Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Wohnstraßen, verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen und der selbständigen, nicht befahrbaren Fuß- und Wohnwege in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
 5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen (ein- oder beidseitig und/oder in kombinierter Form),
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) niveaugleichen Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten, sowie Busbuchten und Bushaltstellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
 6. der Fremdfinanzierung;
 7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
 8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten; die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (3) Der Aufwand für
- a) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie
 - c) Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus werden den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Vorteilsbemessung (Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand)

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil am beitragsfähigen Aufwand, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand wird wie folgt festgesetzt:
- 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 50 v. H.
 - 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahn, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb der Parkstreifen 40 v. H.
 - b) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 45 v. H.
 - c) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch in kombinierter Form - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 45 v. H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen 45 v. H.
 - e) für niveaugleiche Mischflächen 45 v. H.
 - 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
 - a) für Fahrbahn, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch

- | | |
|---|----------|
| innerhalb der Parkstreifen | 25 v. H. |
| b) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 40 v. H. |
| c) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch in kombinierter Form - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 40 v. H. |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Bushaltestellen und Busbuchten | 40 v. H. |
| 4. bei Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen | 50 v. H. |
| 5. bei Gemeindestraßen nach § 47 Nr. 2 NStrG | 40 v. H. |
| 6. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG | 50 v. H. |
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsverteilung sprechen.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen Einrichtung, Abschnitten oder Teilen davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefasster öffentlicher Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlichrechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinaus reichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen bei Grundstücken -
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BaunVO) die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), die bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, die bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist (z. B. Lagerfläche) die Zahl von einem Vollgeschoss;

- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) – c);
- 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstabe d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);
 - 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht
- 1. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO), Sondergebietes (§ 10 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - 2. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes im Sinne von § 11 BauNVO liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
- 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport-

- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, 0,5
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
- a) sie ohne Bebauung sind bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,033
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundstücksflächen 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a), 1,0
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe b), 1,0
 - e) sie gewerblich oder gewerbeähnlich (z. B. als Kaserne) genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a), 1,5
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere 1,5

tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt Buchstabe a).

- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere
tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt Buchstabe a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9

Grundstücke an mehreren beitragspflichtigen öffentlichen Einrichtungen

- (1) Grundstücke, die an mehreren bzw. zwischen zwei öffentlichen beitragspflichtigen Einrichtungen liegen, sind zu jeder öffentlichen Einrichtung beitragspflichtig.
- (2) Soweit solche Grundstücke nicht in Gewerbe-, Industrie-, Kern- oder sonstigen Sondergebieten liegen, oder sie nicht überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (§ 7 Abs. 4 Ziffer 2) genutzt werden, sind für eine nach dieser Satzung beitragspflichtige Ausbaumaßnahme nur 2/3 des nach § 8 dieser Satzung ermittelten Beitrages zu entrichten. Den hierdurch entstehenden Beitragsausfall trägt die Gemeinde.

§ 10

Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung

- (1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für
1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung, die Kosten der Freilegung,
 2. für die Durchführung der Baumaßnahme,
 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
 5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
 6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
 7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,

8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
 9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
 10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.
- (2) Dieses gilt auch für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer öffentlichen Einrichtung.

§ 11

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung (Aufwandsspaltungsbeschluss).
- (3) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in den Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die Arbeiten nach dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist, die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen oder die Stadt bei klassifizierten Straßenträger der Straßenbaulast ist und die öffentliche Einrichtung gewidmet ist.

§ 12

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 13

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Eigentümer des Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind

11

die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und bei Wohnungs- und Teileigentum auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 14

Beitrags- und Vorausleistungsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgestellt. Entsprechendes gilt für Vorausleistungen.

§ 15

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 16

Ablösung

- (1) Ist die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Aufwand anhand der voraussichtlich entstehenden tatsächlichen Kosten zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 bis 8 dieser Satzung auf die Grundstücke, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der betreffenden öffentlichen Einrichtung besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, zu verteilen. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbaaufwand anhand bereits vorliegender Unternehmerrechnungen, Kostenvorschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbare Ausbaumaßnahmen zu ermitteln.
- (3) Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 17

Datenerfassung

Die zur Abwicklung dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden bei der Gemeinde mit der Hilfe elektronischer Datenverarbeitung gespeichert.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinden

Adenstedt in der Fassung vom 14.03.2005

Almstedt in der Fassung vom 15.11.2010

Sibbesse in der Fassung vom 08.03.2005

Westfeld in der Fassung vom 17.11.2010

außer Kraft.

Sibbesse, den 17.05.2017

Gemeinde Sibbesse

Amft

Bürgermeister



Tagesordnung

der öffentlichen Sitzung des

Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste (A 1)

am 30.05.2017

**in 31134 Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31,
im kleinen Sitzungssaal, Zimmer-Nr. E 1/183,**

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**
- 2. Genehmigung der Niederschrift**
 - a) der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und innere Dienste vom 16.03.2017**
 - b) der nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und innere Dienste vom 16.03.2017**
- 3. Einwohnerfragestunde**
- 4. Jahresrechnung 2016**
- 5. Bekanntgabe der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2016; Vorlage 137/XVIII**
- 6. Schülerforschungszentrum für die Region Hildesheim –Ergänzungsbeschluss-; Vorlage 153/XVIII**
- 7. Übertragung der hauswirtschaftlichen Befugnisse und Kassengeschäfte zu Forderungen des Landkreises Hildesheim auf das Jobcenter; Vorlage 147/XVIII**
- 8. Überörtliche Prüfung des Landkreises Hildesheim durch den niedersächsischen Landesrechnungshof; Vorlage 151/XVIII**
- 9. Aufgabenkritik; Zwischenbericht zum bisherigen Vorgehen der Verwaltung**
- 10. Transparenz über Aufgaben und Ausgaben, Beteiligung der Gemeinden; Zwischenbericht der Verwaltung**
- 11. Haushaltskonsolidierung; Antrag der Fraktion „Die Unabhängigen“ vom 06.04.2017**
- 12. Mitteilung der Verwaltung**
- 13. Anfragen**

Hildesheim, den 22.05.2017

**Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Rosemann**

GEMEINDE FREDEN (LEINE)
- Der Bürgermeister -

FREDEN (LEINE), DEN 22.05.2017

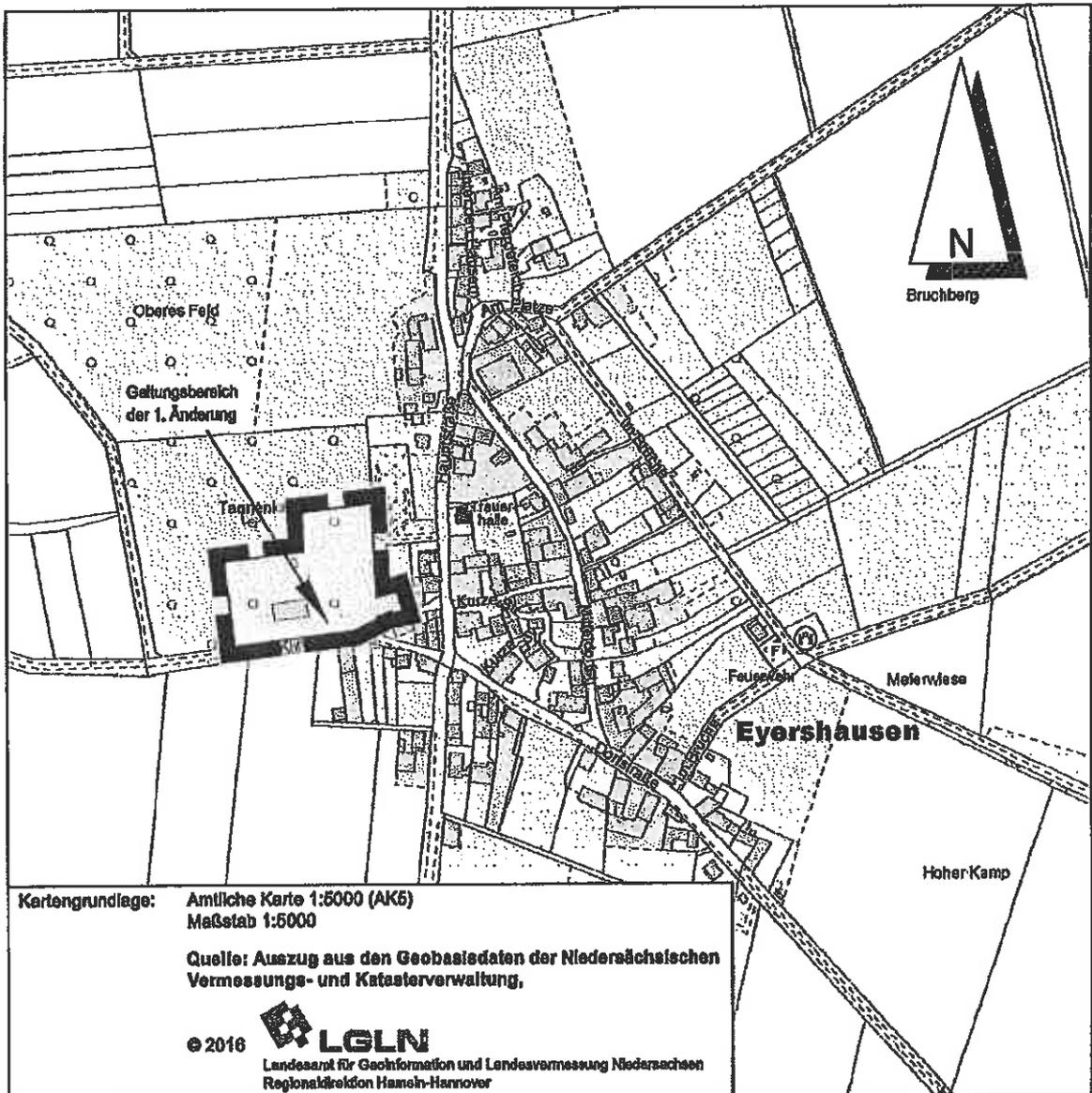
BEKANTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Freden (Leine)

Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 31.1.2017 den Bebauungsplan Nr. 1 „Tannenkamp“, 1. Änderung, mit Örtlicher Bauvorschrift, OT Eyershausen, als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 1 „Tannenkamp“, 1. Änderung mit Örtlicher Bauvorschrift, gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Änderungsbereich befindet sich westlich anschließend an die bebaute Ortslage Eyershausens und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt:



Der Bebauungsplan Nr. 1 „Tannenkamp“, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift, mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt der Gemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine) während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag von

8.30 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1 „Tannenkamp“, 1. Änderung, in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:
Unbeachtlich werden

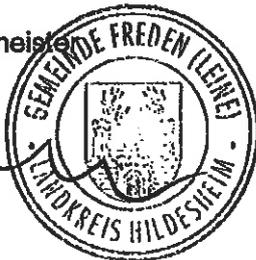
1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

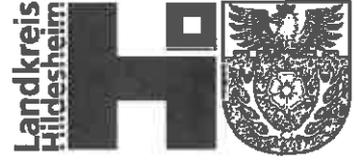
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

Heilmann





Ausschreibung

gemäß §§ 9, 10 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)

Im **Landkreis Hildesheim** wird

zum 01. August 2017

gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) die Tätigkeit als **bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in** für den

Kehrbezirk 213-LK HI

wie folgt ausgeschrieben:

Der ländliche Kehrbezirk 213 umfasst Teile des Orteils Nordstemmen sowie alle Straßen der Ortsteile Barnten, Groß Escherde, Heyersum, Klein Escherde und Rössing der Gemeinde Nordstemmen.

Bewerber und Bewerberinnen müssen gemäß § 9 Abs. 2 SchfHwG die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen.

Die Auswahl zwischen den Bewerbern und Bewerberinnen wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen. Dabei wird neben der persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung besonderer Wert auf den Stand der aktuellen Fachkenntnisse und die praktische Berufserfahrung gelegt.

Die Bestellung erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG für die Dauer von sieben Jahren unter Berücksichtigung der Altersgrenze nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 SchfHwG von 67 Jahren.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum

09.06.2017

an den

- VERTRAULICH -
Landkreis Hildesheim
Ordnungsamt / Schornsteinfegeraufsicht
- Bestellung bev. Bezirksschornsteinfeger -
Bischof-Janssen-Str. 31
31134 Hildesheim

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind vorzulegen:

1. Schriftliche Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, eine Telekommunikationsnummer und eine Emailadresse enthält.
2. Tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält
3. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle. Die Bewerber und Bewerberinnen müssen fachlich für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit geeignet sein. Gemäß § 9 Abs. 2 SchfHwG ist fachlich geeignet, wer die handwerkrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Das ist der Fall bei Personen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die nach §§ 7 bis 9 Handwerksordnung (HwO) ohne weiteres in die Handwerksrolle eingetragen werden können.
4. Zeugnisse mit Noten über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Falle einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen
5. Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten in den letzten 15 Jahren vor dem Datum der Ausschreibung, insbesondere in Form von Arbeitsbescheinigungen oder Arbeitszeugnissen. Aus den Nachweisen muss die Dauer der jeweiligen Tätigkeiten hervorgehen.
6. Nachweis über abgeleisteten Wehr-/Zivildienst, sofern innerhalb der letzten 15 Jahre die Berufstätigkeit nach der Gesellenprüfung davon unterbrochen wurde.
7. Nachweise über berufsspezifische, produktneutrale Fortbildungen in den letzten 7 Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung sowie im Jahr der Ausschreibung bis zum Tag der Ausschreibung (2009 – 2016).

8. Nachweise über Zusatzqualifikationen, z. B. Betriebswirt des Handwerks (mit Noten), Gebäudeenergieberater (mit Noten), abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium, Ausbildungsbefugnis im Schornsteinfegerhandwerk.
9. Schriftliche Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister.
10. Schriftliche Zustimmungserklärung zur Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses.
11. Schriftliche Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen den/die Bewerber/in strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist
12. Aktuelle schriftliche Erklärung, dass gesundheitliche Eignung zur Übernahme des Kehrbezirkes und die Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten vorliegt.
13. Schriftliche Erklärung, ob die Bewerberin / der Bewerber Inhaberin / Inhaber eines Kehrbezirks ist oder war, zu welcher Aufsichtsbehörde der Kehrbezirk gehört, ob die Bestellung in den letzten drei Jahren vor der Veröffentlichung der Ausschreibung für den Bezirk nicht nach § 11 Abs. 1 oder 2 Schornsteinfegergesetz oder nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz aufgehoben worden ist
14. Schriftliche Erklärung von Bezirksinhaberrinnen bzw. -inhabern, ob und ggfls. welche Aufsichtsmaßnahmen nach § 27 SchfG und § 21 SchfHWG in den letzten 10 Jahren ergriffen oder eingeleitet worden sind
15. Schriftliche Zustimmungserklärung von derzeitigen oder ehemaligen Bezirksinhaberrinnen bzw. -inhabern aus dem Bereich einer anderen Bestellungsbehörde zur Einsichtnahme in die Personalakte, diese bei der zuständigen Behörde, bei der die Bewerberin / der Bewerber bestellt ist oder war, anfordern zu dürfen.
16. Schriftliche Erklärung von Bezirksinhaberrinnen und Bezirksinhabern, dass bei positiver Entscheidung über die Bewerbung, die bestehende Bestellung aufgegeben wird.
17. Nachweis über die Führung eines zertifizierten Schornsteinfegerbetriebes für einen Bezirk nach DIN EN ISO 9001 und 14001 oder die Hauptbeschäftigung in einem solchen Betrieb seit mindestens drei Jahren vor der Veröffentlichung der Ausschreibung.
18. Schriftliche Erklärung, dass die Bewerberinnen und Bewerber in geordneten finanziellen Verhältnissen leben und insbesondere keine Verbindlichkeiten gegenüber dem zuständigen Finanzamt, der Deutschen Rentenversicherung, der Bayerischen Versorgungskammer, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse bestehen.
19. Die Bewerberinnen und Bewerber haben schriftlich darüber Auskunft zu erteilen, ob sie sich auch bei einer anderen Behörde für die Verwaltung eines Kehrbezirkes beworben haben. Falls ja, ist die jeweils zuständige Bestellungsbehörde anzugeben.

Die aufgeführten Unterlagen sind im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie in der gemäß Ausschreibung vorgegebenen Reihenfolge vorzulegen. Die geforderten schriftlichen Erklärungen sind eigenhändig zu unterschreiben. Sie können in einem Schriftstück zusammengefasst werden. Fremdsprachlich eingereichte Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen. Mit Ausnahme des Nachweises der Eintragungsvoraussetzungen in die Handwerksrolle dürfen die Unterlagen bei ihrer Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Unvollständige oder nicht fristgerecht vorgelegte Bewerbungsunterlagen können zum Ausschluss vom Bewerbungsverfahren führen.

Wichtiger Hinweis:

Der Briefumschlag ist mit der Bezeichnung „Bestellung bevollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger(in), vertraulich“ zu versehen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an
Frau Frohns, Telefon 0 51 21 / 309-3582, Telefax 0 51 21 / 309-95-3582
E-Mail: christine.frohns@landkreishildesheim.de

Sprechzeiten: montags 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags und freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr, nach entsprechender Vereinbarung bis 18.00 Uhr.

Hildesheim, 23.05.2017
Landkreis Hildesheim
- Ordnungsamt -
Az. (204) 32-55-10-13



GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

Bekanntmachung

über die Entscheidung zur Neuvergabe eines Gaskonzessionsvertrags

Die Gemeinde Schellerten hat am 23.07.2015 das Auslaufen des Gaskonzessionsvertrags mit der Avacon AG (ehemals Landesgasversorgung Niedersachsen AG) zum 30.07.2017 bekanntgegeben.

In diesem Verfahren zur Neuvergabe des Gaskonzessionsvertrags hat die

Netzgesellschaft Hildesheimer Land GmbH & Co. KG (NHL)
Rathausstraße 27
31180 Giesen

als einzige Bewerberin ein Angebot abgegeben.

Der Rat der Gemeinde Schellerten hat in seiner Sitzung am 03.04.2017 daher beschlossen, den Zuschlag auf das Angebot der NHL zu erteilen und den von der NHL angebotenen Gaskonzessionsvertrag abzuschließen.

Schellerten, den 24.05.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Axel Witte', written over a horizontal line.

Axel Witte